

aa) Die zentrale Stellung des Tatbestandsmerkmals im Normgefüge des § 184k Abs. 1 StGB	435
bb) Die ideelle Natur des Sichtschutzkriteriums: Der (erkennbare) Wille zählt	437
cc) Keine Begrenzung des Sichtschutzes auf (konventionelle) Kleidungsstücke	441
dd) Zur Unbeachtlichkeit des Aufnahmewinkels – Kein Erfordernis einer listig-planvollen oder aktiven Umgehung bzw. Überwindung des Sichtschutzes	447
ee) Problematik eines verrutschten Sichtschutzes	450
ff) Zur Tatbestandlichkeit sog. Athletic Upskirts	453
gg) Problematik eines (teilweise) transparenten Sichtschutzes	454
hh) Welcher Anwendungsbereich verbleibt für die Downblousing-Tatbestandsvariante?	455
d) Die Tathandlungen des § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB	459
aa) Exkurs: Grundsatz der Straflosigkeit „bloßen“ Blickverhaltens	459
bb) Herstellen einer Bildaufnahme	462
cc) Übertragen einer Bildaufnahme	463
(1) Grundlegendes zum Bedeutungsgehalt	463
(2) Die Tathandlung des Übertragens als Abkehr vom Grundsatz straflosen Blickverhaltens?	464
dd) Das Merkmal „unbefugt“	467
e) Der subjektive Tatbestand des § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB	469
3. Die Tatbestandsvariante des § 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB (Strafbarkeit der Verwertung von Upskirt-Aufnahmen)	474
a) Die Tathandlungen des § 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB	474
aa) Gebrauchen	474
bb) Zugänglichmachen an Dritte	480
b) Zur Reichweite des Binnenverweises auf § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB („eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme“)	481
c) Der subjektive Tatbestand des § 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB	484
4. Die Tatbestandsvariante des § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB (Strafbarkeit der Verwertung von Upskirt-Aufnahmen im weiteren Sinne)	485
a) Tathandlung: unbefugtes Zugänglichmachen an Dritte	485
b) Zur Reichweite des Binnenverweises auf § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB („eine befügt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art“)	488
c) Der subjektive Tatbestand des § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB	493
d) Kritik an § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB als Fremdkörper im Normgefüge	495
5. Die Sozialadäquanzklausel in § 184k Abs. 3 StGB	498
a) Darstellung und Einordnung der Kritik an § 184k Abs. 3 StGB	498

b) Praktischer Anwendungsbereich des § 184k Abs. 3 StGB	503
6. Weitere diskussionswürdige Aspekte der Normausgestaltung	510
a) Verzicht auf die Androhung einer Versuchsstrafbarkeit	510
b) Der uniforme Strafraumen und der Verzicht auf die Implementierung strafschärfender Umstände	513
c) Relatives Strafantragserfordernis gem. § 184k Abs. 2 StGB	516
III. Zum potentiellen kriminalpolitischen Handlungsbedarf	519
1. Optimierungsbedarf aus der tatbestandsisolierten Betrachtung	519
2. Fortbestand und Vertiefung von Friktionen im strafrechtlichen Regelungs- geflecht – Kritik am Status quo des strafrechtlichen Abbildungsschutzes	521
3. Reformimpulse aus der Internationalisierung der Bekämpfung von bildbasierter sexualisierter Gewalt sowie durch kriminalpolitische Forderungen aus der Gesellschaft	528
a) Nationaler Handlungsbedarf zur Umsetzung der Mindestharmonisierung aus Art. 5 RL (EU) 2024/1385	529
b) Petition zur Pönalisierung von „Voyeur-Aufnahmen“	535
H. Schlussbetrachtung	538
Literaturverzeichnis	541
Stichwortverzeichnis	576

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. F.	alte Fassung
abl.	ablehnend(e/en/er)
Abs.	Absatz
abw.	abweichend(e/em/en)
AE-StGB	Alternativ-Entwurf für die Straftaten gegen die Person im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfD	Alternative für Deutschland
AfD-Fraktion-E	Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der Alternative für Deutschland
AfP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht
AG	Amtsgericht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ähnl.	ähnlich(e/en)
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung(en)
AnwK	AnwaltKommentar
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich(e)
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BER	Berlin (Bundesland)
Beschl.	Beschluss
Bff	Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BH	Büstenhalter

BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
Bsp.	Beispiel(e/en)
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Bundesrat-E	Gesetzentwurf des Deutschen Bundesrates
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BY	Freistaat Bayern
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEDAW	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CSU	Christlich-Soziale Union
d.	der/des
d. h.	das heißt
DAV	Deutscher Anwaltverein
diesbzgl.	diesbezüglich(e/en)
Diss.	Dissertation
djb	Deutscher Juristinnenbund
djbZ	Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
dt.	deutsch(e/en/er)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
e. V.	eingetragener Verein
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
engl.	Englisch
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend(e/em/en/er)
erg.	ergänzend(e/en/er)
et al.	et aliae
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f./ff.	folgende (Seite)/fortfolgende (Seiten)
FDP	Freie Demokratische Partei

FD-StrafR	Fachdienst Strafrecht
Fn.	Fußnote
franz.	französisch(e)
FS	Festschrift; Festgabe
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende(n/r) Meinung
Habil.	Habilitationsschrift
Hbd.	Halbband
HdSt	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HE	Hessen
HGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
hinsichtl.	hinsichtlich
HK-EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar
HK-GS	Gesamtes Strafrecht. StGB. StPO. Nebengesetze. Handkommentar
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer/s
i. S. v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
IK	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)
insb.	insbesondere
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPRB	IP-Rechtsberater
JA	Juristische Arbeitsblätter
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
JuSchG	Jugendschutzgesetz

JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KI	Künstliche Intelligenz
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KrimJ	Kriminologisches Journal
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
Krit.	Kritik
krit.	kritisch(e/en/er)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz)
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LG	Landgericht
lit.	litera
Lit.	Literatur
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LStVG	Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bayern)
m. Nachw.	mit Nachweisen
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
max.	maximal(en)
mind.	mindestens
MMR	Zeitschrift für das Recht der Digitalisierung, Datenwirtschaft und IT
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
n. F.	neue Fassung
Nachw.	Nachweise(n)
NASUWT	National Association of Schoolmasters Union of Women Teachers
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NK	Neue Kriminalpolitik
NK-Medienstrafrecht	Nomos-Kommentar zum Medienstrafrecht
NK-StGB	Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungsreport Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OLG	Oberlandesgericht
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG	Polizeigesetz
Prot.	Protokoll
RA-BT	Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags
Reg-E	Gesetzentwurf der Bundesregierung
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RL	Richtlinie
RLP	Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RuP	Recht und Politik
RW	Rechtswissenschaft
S.	Satz; Seite(n)
s.	siehe
s. a.	siehe auch
schriftl.	schriftliche
schwStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
Sec.	Section (engl. „Abschnitt“)
SGB	Sozialgesetzbuch
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
sog.	so genannte(n/r)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Satzger/Schluckebier/Werner, Strafgesetzbuch
st.	ständige(n/r)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
teilw.	teilweise(r)
TK-StGB	Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch
u.	und
u. a.	unter anderem
UA	Unterabsatz
umstr.	umstritten(e/en)
UN	Vereinte Nationen
Univ.	Universität
unumstr.	unumstritten(e/en)

UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
Urt.	Urteil
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
usw.	und so weiter
v.	von/vom
Var.	Variante(n)
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vgl. a.	vergleiche auch
Vor	Vorbemerkung(en) (zu/vor)
vs.	versus
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Z Sexualforsch	Zeitschrift für Sexualforschung
z. B.	zum Beispiel
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zust.	zustimmend(e/en)
zutr.	zutreffend(e)

A. Einleitung

I. Hinführung

Im Jahre 2019 entbrannte in Deutschland eine lebhaft geführte Debatte über den (strafrechtlichen) Umgang mit einem Phänomen, welches als Upskirting bezeichnet wird. Mit dem Begriff „Upskirting“ wird, stark vereinfacht gesprochen, das nicht-konsentiertere Fotografieren oder Filmen sexuell konnotierter Körperregionen unter der Kleidung einer anderen Person umschrieben. Angestoßen wurde die gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen durch die im Frühjahr 2019 auf der Online-Plattform www.change.org gestartete und im Anschluss medial stark rezipierte Petition „Verbietet #Upskirting in Deutschland!“¹ Bereits im Titel der maßgeblich von den Petentinnen Hanna Seidel und Ida Marie Sassenberg getragenen Kampagne kommt das verfolgte Ziel verständlich zum Ausdruck: Der deutsche Gesetzgeber soll reagieren und das sog. Upskirting zukünftig einer strafrechtlichen Sanktionierung zugänglich machen. Ausgangsbasis für diese kriminalpolitische Forderung war die Prämisse, dass das Phänomen Upskirting in Deutschland *bis dato* von keiner Strafnorm adäquat adressiert wurde. Dementsprechend schlossen die Petentinnen ihre Aufforderung an potentielle Unterzeichner*innen der Petition mit folgenden Worten ab: „Wir müssen dafür kämpfen, dass [...] Upskirting zur sexuellen Blästigung [sic!] zählt und somit auch in Deutschland strafbar ist. Bitte gebt uns Eure Stimme, wenn Ihr für eine Gesellschaft kämpft, in der wir keine Angst mehr vor Übergriffen oder Diskriminierung haben müssen!“² Dies sahen, ähnlich wie bei einer ein Jahr zuvor in Großbritannien erfolgreich durchgeführten Petition, auch hierzulande über 100.000 Unterzeichner*innen gleichermaßen. Im September 2019 konnten die gesammelten Unterschriften nach etwa fünfmonatiger Kampagnenlaufzeit an die damalige Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz, Christine Lambrecht, überreicht werden. Diese äußerte sich daraufhin mit eindringlichen Worten zur Thematik: „Unter dem Stichwort Upskirting verbirgt sich ein widerlicher Eingriff in die Intimsphäre von Frauen. Es kann nicht sein, dass es bislang nicht strafbar, sondern allenfalls eine Ordnungswidrigkeit ist, Frauen heimlich unter den Rock zu fotografieren, diese Fotos in Chatgruppen zu teilen oder sogar kommerziell zu vertreiben. Ich finde dieses Verhalten widerlich. Deshalb werden wir die Rechts-

¹ Abrufbar unter: <https://www.change.org/p/verbietet-upskirting-in-deutschland> (01.06.2025).

² Abrufbar unter: <https://www.change.org/p/verbietet-upskirting-in-deutschland> (01.06.2025).

lage ändern.“³ Gesagt, getan. Die in den Folgemonaten in der Politik und Strafrechtswissenschaft vor allem über das „Wie“ und weniger über das „Ob“ geführte Kriminalisierungsdebatte, fand ihren (vorläufigen) Endpunkt durch das 59. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen (59. StRÄndG)⁴ vom 09. 10. 2020 und der damit einhergehenden Einführung von § 184k StGB („Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen“), welcher am 01. 01. 2021 in Kraft getreten ist.

Dieser Akt der Inkriminierung des Upskirtings spielte sich vor dem Hintergrund des technologischen Fortschritts und damit einhergehenden Bedrohungsszenarien ab.⁵ Die Nutzung von Bildaufnahmegeräten, insbesondere Smartphones mit integrierter Bildaufnahmefunktion, hat zwischenzeitlich „explosionsartig“⁶ zugenommen und ist mittlerweile aus dem Alltag nicht mehr hinwegzudenken. Daraus folgt zunächst, dass Bildaufnahmegeräte als *Tatmittel* nahezu jederzeit zur Verfügung stehen und auch spontan gefasste Tatentschlüsse prompt in die Tat umgesetzt werden können. Darüber hinaus ist eine Normalisierung der Nutzung von Bildaufnahmegeräten im Alltag eingetreten, was mitunter die unauffällige Durchführbarkeit von maliziösen Bildanfertigungen begünstigt. Entsprechend ist es für Außenstehende kaum ersichtlich, ob ein Smartphone aus der Tasche gezogen wird, um eine Bildaufnahme anzufertigen oder nicht doch eher gerade nach dem Weg geschaut oder ein digitales Nahverkehrsticket gelöst wird.⁷ Der alltägliche Gebrauch von Bildaufnahmegeräten erleichtert es Tatusübenden zunehmend, sich mit „dem Anschein sozialadäquaten Verhaltens“⁸ zu umgeben. Zu der beschriebenen Entwicklung beigetragen hat auch der Umstand, dass Bildaufnahmegeräte für die breite Masse der Bevölkerung erschwinglich geworden sind.⁹ Zudem ist auf die schon länger anhaltende¹⁰ Miniaturisierung der Aufnahmegeräte hinzuweisen, die unauffällige Bildanfertigungen weiter erleichtert. Flankierend tritt hinzu, dass die Bildqualität der mit Zoomfunktionen bzw. Teleobjektiven angefertigten Bildaufnahmen – allen voran in den letzten zehn bis 15 Jahren – verbessert wurde, sodass auch aus weiterer Entfernung bestechend scharfe Bildaufnahmen immer mehr im

³ Wiedergegeben bei KriPoZ, abrufbar unter: <https://kripoz.de/2019/06/27/upskirting/> (01. 06. 2025); erg. *Christine Lambrecht*, Prot. d. 112. Sitzung des Bundestags v. 12. 09. 2019, S. 13743.

⁴ BGBl. I 2020, S. 2075.

⁵ Auf eine solche anwachsende Bedrohungslage wurde im Gesetzgebungsverfahren vielerorts hingewiesen, vgl. nur Bundesrat-E, BT-Drs. 19/15825, S. 9; Reg-E, BT-Drs. 19/17795, S. 9.

⁶ So bereits im Vorfeld der Einführung zu § 201a StGB im Jahre 2004 BT-Drs. 15/1891, S. 6.

⁷ So mit besagten Bsp. bereits *Heiß*, Der strafrechtliche Bildnisschutz 2019, S. 19.

⁸ Dahingehend die Begründung zum Bundesrat-E, BT-Drs. 19/15825, S. 10.

⁹ Zur Preisentwicklung s. a. *Heiß*, S. 20.

¹⁰ So konstatierte Gertzen bereits im Jahre 2009: „Die Tatsache, dass die ‚Fotoapparate‘ immer kleiner werden, erleichtert das Herstellen des unbemerkten Schnappschusses. [...] Dies birgt die Gefahr, dass der Betroffene es oftmals gar nicht bemerken dürfte, dass er fotografiert wird, und somit gar keine Chance bekommt, die Aufnahme zu verweigern“, vgl. *Gertzen*, Der strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild 2009, S. 1.

Bereich des Möglichen liegen.¹¹ Des Weiteren sind die Speicherkapazitäten in erheblichem Umfang ausgeweitet worden – sowohl bei physischen Datenträgern als auch im Bereich von Online-Datenbanken (sog. Clouds). Zudem verfügen die meisten Menschen in Deutschland über einen Internetanschluss¹² bzw. können sich leicht einen kostenlosen Zugang zum Internet (z. B. kostenlose WLAN-Angebote an öffentlichen Orten) verschaffen. Meist ist es nicht einmal mehr erforderlich, die angefertigten Bildaufnahmen zwecks Einstellens dieser ins Internet auf ein anderes internetfähiges Endgerät zu übertragen, verfügen die meisten Aufnahmegерäte heutzutage schließlich über einen integrierten Internetzugang. Letztgenannte Komponente ist offensichtlich mit Blick auf etwaige Verwertungshandlungen von Relevanz.¹³ Hinsichtlich eben jener ist zu konstatieren, dass der technische Fortschritt zu einer Verschiebung zuvor existenter Grenzen der Zeitlichkeit und Reproduzierbarkeit geführt hat. Während analoge Bildaufnahmen früher nur mühsam reproduziert werden konnten und im Zweifel in einer Schublade verstaubten und in Vergessenheit zu geraten neigten, sind digitale Bildaufnahmen leicht zu vervielfältigen und ggf. Jahre später noch im Internet für ein breites Publikum präsent. Gerade durch das Internet als Verbreitungskanal werden die tradierten Beschränkungen von Aufmerksamkeitsspannen und auch das kollektive Vergessen außer Kraft gesetzt.¹⁴ Verwertungshandlungen sind zudem rund um die Uhr möglich.¹⁵ Des Weiteren wurden und werden früher einmal existierende physische Grenzen immer weiter durch den „Faktor Internet“ verschoben: Verwertungshandlungen können sich in weiter Distanz ohne physischen Kontakt zum Tatopfer und grenzüberschreitend abspielen.¹⁶ Die Sachverhalte werden also zunehmend global und im Nebel der Anonymität ausgetragen,¹⁷ was die Durchsetzung der (zivilrechtlichen) Betroffenenrechte weiter erschwert.¹⁸ Die Digitalisierung geht folglich Hand in Hand mit einer Globalisierung. Gerade beim Tatmittel Internet vereinen sich somit gleich mehrere missbrauchsfördernde Funktionsprinzipien: das Fehlen von Hoheitsinstanzen (Internet als vermeintlich rechtsfreier Raum), die Anonymität

¹¹ Heiß, S. 20.

¹² Im Jahre 2018 verfügten über 86 % der deutschen Haushalte über einen stationären Internetzugang und immerhin 56 % der Haushalte über einen mobilen Zugriff auf das Internet, vgl. *Statistisches Bundesamt*, Ausstattung privater Haushalte mit Informations- und Kommunikationstechnik Deutschland, 1998–2018, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Ausstattung-Gebrauchsgueter/Tabellen/a-evs-infotechnik-d.html#fussnote-1-115502> (01.06.2025).

¹³ Auf das Internet als Tatort abstellend auch Bundesrat-E, BT-Drs. 19/15825, S. 9.

¹⁴ R. Schneider, Strafrechtlicher Bildnisschutz in modernen Darstellungsszenarien 2024, S. 25.

¹⁵ Prasad, in: *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung 2021*, S. 17 (26).

¹⁶ Henry/Powell, *Violence Against Women 2015*, 758 (772).

¹⁷ Hall/Hearn/Lewis, *Encyclopedia 2023*, 327 (329 ff.); Prasad, in: *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung 2021*, S. 17 (26); vgl. a. Šimonović, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences on online violence against women and girls from a human rights perspective, A/HRC/38/47, 2018, § 30.

¹⁸ Hall/Hearn/Lewis, *Encyclopedia 2023*, 327 (334); Yar/Drew, *International Journal of Cyber Criminology 2019*, 578 (589).

der Nutzenden („Online-Enthemmungseffekt“¹⁹), fehlende oder kaum vorhandene Zutrittsbarrieren sowie die hohe Verbreitungsgeschwindigkeit.²⁰

Die im 59. StRÄndG zum Ausdruck gebrachte legislatorische Reaktion auf das Upskirting kann aber über den Aspekt des technologischen Fortschritts hinaus ebenso als Ausdruck von Wandlungsprozessen, die tief in die Gesellschaft, die Politik und auch in die Strafrechtswissenschaft hineinreichen, verstanden werden. Das staatliche Tätigwerden fällt nämlich in eine Zeit, in der das Instrumentarium „Strafe“ mit wachsender Vehemenz als Lösungsmittel für mannigfaltige gesellschaftliche Aufgabenstellungen propagiert wird. Dabei wird der zunächst wertungsneutral erscheinende, rein deskriptive Befund eines seit den 1980er Jahren expandierenden materiellen Strafrechts im Allgemeinen – man beachte aber auch die Entwicklungen im Sexualstrafrecht im Besonderen – unter anderem wegen den daraus resultierenden freiheitseinschränkenden Konsequenzen in der Strafrechtswissenschaft zumeist als negative Entwicklung gewertet.²¹ Es wird eine „Ver(straf-)rechtlichung aller Lebensbereiche“ einhergehend mit einer Umgestaltung des Strafrechts zu einem „Gefährdungs- und teilweise sogar zu einem ‚Erziehungsunrecht‘ [...], dem mehr und mehr präventive oder auch nur symbolische Funktionen zugewiesen werden“ moniert.²² Kindhäuser spricht kritisch von einem heute vorzufindenden „sozialregulativen“ Strafrecht, das zunehmend „ubiquitär, lückenlos und inhaltlich amöbenhaft“ werde.²³ Dabei seien die Auswirkungen von (zu vielen) Straftatbeständen mit Bagatelldarstellung fatal, da hierdurch insbesondere Schwerekriminalität bagatellisiert werde.²⁴ Prittwitz stellte schon 1995 eine „irritierende Diskrepanz“ zwischen dem Programm eines eng begrenzten Strafrechts und der „überbordenden Strafrechtspraxis“ fest.²⁵ Dabei wird gerade das Sexualstrafrecht respektive der Bereich des Sexualbezogenen im weiteren Sinne als anfälliges

¹⁹ Gramlich/Lütke, MMR 2020, 662; vgl. a. BT-Drs. 18/2601, S. 46; Heiß, S. 21; Bauer, in: Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung 2021, S. 103 (107).

²⁰ Im Detail Bauer, in: Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung 2021, S. 103 (104 ff.).

²¹ Kompakt dargestellt bei Hilgendorf, NK 2010, 125; zu der Frage, „ob wir ein eng begrenztes Strafrecht überhaupt wollen sollen“ Prittwitz, in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts 1995, S. 387 (393 ff.); es werden aber auch zunehmend gegenläufige Stimmen in der Strafrechtswissenschaft laut, man müsse der festgestellten Expansion des Strafrechts im Hinblick auf Änderungen in der Gesellschaftsstruktur unvoreingenommener gegenüber treten, vgl. insofern z. B. Kubiciel, ZStW 2019, 1115 (1123 ff.); Kubiciel, in: Strafrechtspolitik 2018, S. 99 (114 ff.).

²² Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 57, 2021, S. 3; s. a. Landau, ZStW 2009, 965 (966): „Das Strafrecht wird zunehmend zum Verbrechensvorbeugungsunrecht“; Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383 (387): „Präventions- und Risikovorbeugungsstrafrecht“; Haffke, KritJ 2005, 17: „Sicherheitsstrafrecht“; Nettesheim, in: Strafverfassungsrecht 2022, S. 93 (116): Gefahr einer präventionalistischen Spirale.

²³ Kindhäuser, ZStW 2017, 382 (386).

²⁴ Kindhäuser, ZStW 2017, 382 (386); zust. Rödemer, Moral im deutschen Strafrecht – Ein Appell an das Ultima-Ratio-Prinzip 2021, S. 103; s. a. Frisch, NSZ 2016, 16 (20 f.).

²⁵ Prittwitz, in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts 1995, S. 387 f.

Betätigungsfeld eines reaktionären Gesetzgebers ausgemacht.²⁶ Insofern ist die – nicht positiv konnotierte – Rede vom „Sexualstrafrecht als Motor der Kriminalpolitik“.²⁷ Sexualdelinquenz wird heutzutage mitunter deshalb als „signal crime“ bezeichnet.²⁸ Dabei wird dem Sexualstrafrecht eine „auffällige Tendenz“ hin zu einem Gefährdungsstrafrecht²⁹ und eine Entwicklung weg vom fragmentarischen Regelwerk hin zu einem (erhofften) Allheilmittel betreffend intimer Konfliktlagen nachgesagt.³⁰ Klimke attestiert, dass Sexualität zunehmend einem „Prozess der Versicherheitlichung“ unterworfen sei.³¹ Teilweise wird eine (Mit-)Verantwortung hierfür bei (vermeintlich) strafrechtsaffinen³² feministischen Strömungen, die aus Sachzusammenhang naturgemäß gerade beim Sexualstrafrecht als „zentralen Gegenstand der feministischen Strafrechtskritik“³³ anzudocken bestrebt sind, gesucht.³⁴ Im US-amerikanischen Raum hat sich für punitive feministische Strömungen der – nicht unumstrittene – Begriff „Carceral Feminism“ etabliert.³⁵ Der zum Ausdruck gebrachten Kritik wird aus einer (ebenso) feministischen Perspektive entgegengehalten, man dürfe Pönalisierungsforderungen nicht pauschal negativ entgegneten, sondern habe im Einzelfall abzuwägen, wobei man die Augen vor der begrenzten Leistungsfähigkeit des Strafrechts zwar nicht verschließen, dieses aber zumindest als Teil eines holistischen Lösungsansatzes anerkennen dürfe.³⁶ Dabei müsse man die Kriminalisierungstendenzen auch vor dem Hintergrund einer „historischen Unterkriminalisierung“ sexualisierter Gewalt, den sich stetig

²⁶ *Bundesrechtsanwaltskammer*, Stellungnahme Nr. 57, 2021, S. 8; *Kreuzer*, KriPoZ 2020, 263 (265); *Kreuzer*, NK 2018, 141 (146 ff.); *Kubiciel*, ZStW 2019, 1115 (1119); *Sack/Schlepper*, KrimJ 2011, 247 (252 f.); umfassend *Steiger*, Gleiches Recht für alle – auch für Sexualstraftäter? 2016, insb. S. 54: „in unserer Gesellschaft vorherrschende Angst vor Sexualdelinquenz“; zur Rolle der Medien s. *Hoven*, KriPoZ 2018, 2; zum „Fall Edathy“ *Frommel*, vorgänge (Nr. 204) 2013, 3; sowie *Frommel*, vorgänge (Nr. 212) 2015, 107 (110).

²⁷ *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, 1065 (1072); *Rostalski*, ZStW 2024, 373 (384); *Sack/Schlepper*, KrimJ 2011, 247 (249 f.).

²⁸ *Klimke*, in: FS-Fischer 2018, S. 1089; erg. *Hoven*, NK 2018, 392 (397); *A. Keßler*, Punitivität und die gesellschaftliche Wahrnehmung von Sexualstraftätern 2014, S. 21, 31 ff.

²⁹ *Steiger*, S. 55.

³⁰ *Klimke*, in: FS-Fischer 2018, S. 1089.

³¹ *Klimke*, in: FS-Fischer 2018, S. 1089 (1094).

³² Es existiert freilich nicht nur „die eine“ feministische Strömung und feministische Strafrechtskritik kann neben der Affinität für neue Straftatbestände viele – auch gegenläufige – Dimensionen haben, die von abolitionistischen Forderungen, der Entkriminalisierung bestimmter Phänomene, der geschlechtergerechten Anwendung des geltenden Rechts, eben bis hin zur Schaffung neuer Strafnormen reichen können, s. hierzu *Çelebi/Schuchmann/Steinl*, in: *Gender & Crime* 2024, S. 11 (37).

³³ *Çelebi/Schuchmann/Steinl*, in: *Gender & Crime* 2024, S. 11 (26).

³⁴ Vgl. hierzu *Nickels/Morgenstern*, in: *Gender & Crime* 2022, S. 97 (107); *Burghardt/Steinl*, KJ 2024, 14 (18).

³⁵ Zum Begriff, der darin verkörpertem Krit. und der Gegenkritik ausf. *Burghardt/Steinl*, KJ 2024, 14 (16 ff.); s. a. *Nickels/Morgenstern*, in: *Gender & Crime* 2022, S. 97 ff.; krit. ebenfalls *Hoven*, Verfassungsblog v. 26.09.2025, Ein Straftatbestand verbaler sexueller Belästigung, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/catcalling-straftatbestand/> (01.10.2025).

³⁶ *Burghardt/Steinl*, KJ 2024, 14 (20 ff.); *Çelebi/Schuchmann/Steinl*, in: *Gender & Crime* 2024, S. 11 (37 f.).